

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



43. Jahrgang

Salzgitter, 10. August 2016

Nummer 17

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
82	Satzung der Stadt Salzgitter über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Salzgitter-Lebenstedt / Fredenberg“	198
83	Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steterburg“	198
84	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 11. September 2016	201
85	Fälligkeitstermine im August 2016 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	203
86	Öffentliche Zustellungen	204

Seite 197

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

82

Satzung der Stadt Salzgitter über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Salzgitter-Lebenstedt / Fredenberg“

Auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 10 und § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Salzgitter-Lebenstedt / Fredenberg“ vom 25. April 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 2001, Seite 66) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 20. Juli 2016

in Vertretung
gez. Michael Tacke
(Stadtrat)

83

Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steterburg“


Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 und § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 15. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungssatzung

In dem in § 2 Abs. 1 näher bestimmten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 49,51 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme festgelegt und erhält die Bezeichnung „Steterburg“.

§ 2**Geltungsbereich der Sanierungssatzung**

1. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung wird durch eine Grenzlinie  markiert, die in dem Lageplan im M. 1 : 1.000 eingetragen ist.
2. Der Lageplan über den Geltungsbereich der Sanierungssatzung gemäß § 2 Abs. 1 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 20.07.2016

In Vertretung

gez. Michael Tacke
Stadtrat

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1Baugesetzbuch (BauGB) sind unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird die Satzung der Stadt Salzgitter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steterburg“ rechtsverbindlich.

Salzgitter, den 20.07.2016

In Vertretung

gez. Michael Tacke
Stadtrat



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes "Steterburg" (ca. 49,51 ha)

84

BEKANNTMACHUNG

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen
am 11. September 2016**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Salzgitter liegt in der Zeit vom 22. August bis 26. August 2016 für alle Wahlberechtigten zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

Stadtteil	Mo., 22.08.	Di., 23.08.	Mi., 24.08.	Do., 25.08.	Fr., 26.08.
Rathaus SZ-Lebenstedt Briefwahlbüro	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr	08.00 bis 18.00 Uhr	08.00 bis 13.00 Uhr
Außenstelle SZ-Bad Briefwahlbüro	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr	08.30 bis 18.00 Uhr	08.30 bis 12.30 Uhr

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches gem. § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät bei den oben angegebenen Stellen barrierefrei möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 26. August bis 13.00 Uhr, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 418 und 419, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. August 2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann **nur durch Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine wahlberechtigte Person,
 - 6.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 6.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses gem. § 18 Abs. 2 NKWG versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
7. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **09. September 2016, 13.00 Uhr**, bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle SZ-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Weiterhin ist die persönliche Beantragung bei der Stadt Salzgitter, Rathaus, Briefwahlbüro, Sitzungszimmer 66, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter, oder im Briefwahlbüro in der Außenstelle Salzgitter-Bad, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter zu den jeweiligen Öffnungszeiten unter Ziff. 1 möglich.

In den o.g. Briefwahlbüros besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle vorzunehmen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 11.09.2016, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
8. Zusammen mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - die amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Eine Beantragung mittels Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige Übermittlung in elektronischer Form ist dabei nicht möglich. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat die bevollmächtigte Person vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
10. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
11. Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle, **aber nicht am Wahltag in einem Wahllokal**, abgegeben werden.

In Vertretung

gez. Michael Tacke

85

Fälligkeitstermine im August 2016 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Juli - September	fällig 15.08.2016
b) Grundsteuer B	Juli - September	fällig 15.08.2016
c) Straßenreinigungsgebühr	Juli - September	fällig 15.08.2016
d) Hundesteuer	Juli - September	fällig 15.08.2016

2. Gewerbesteuvorauszahlung	Juli- September	fällig 15.08.2016
-----------------------------	-----------------	-------------------

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur **die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist**, einen **neuen Jahresbescheid** für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im **letzten** Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren

lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes Juli - September fällig 15.08.2016

Dies gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 27.07.2016

86

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Costel-Marian Tripceff 32.4/3608550	Bauweg 14 30453 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	14.07.2016
Jan Eschenburg 32.4/1601300	Im Altdorf 3 21365 Adendorf	GewO	15.07.2016
Slobodan Berendika 32.4/2600475	3.Retkovec 22 HR- 1000 Zagreb	Straßenverkehrsgesetz	19.07.2016
Illie.Mihai Corsenschi 32.4/1601012	Teichwiesenweg 33 38226 Salzgitter	NFeiertagsG	21.07.2016
Rafal Maciej Fresko 32.4/3608491	Eickenröder Weg 18 38543 Hillerse Volkse	Straßenverkehrsgesetz	25.07.2016

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **07.09.2016** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift